



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Merlin Michaelis

merlin.michaelis
@bund-sh.de
Fon 0431 66060-0

2. Mai 2024

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus
– VII 433 –
Referat Verkehrsrecht, Luftfahrt
Mona Andresen
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Frau Andresen,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Merlin Michaelis
BUND Landesverband Schleswig-Holstein

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein
nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND
sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Der vorliegende Entwurf zur „Infrastrukturbeschleunigung“ reiht sich nahtlos in die Vorhaben der letzten Monate und Jahre ein. In großer Breite greift das neue Gesetzbuch nachhaltig in wesentliche und wichtige Umweltschutzregelungen ein, die u.a. der Vorsorge dienen. Es wird der erschreckender Weise der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Schutzgütern um Bagatellen.

Stattdessen können keine ernsthaften Belege dafür genannt werden, dass der u.a. geplante Entfall von Beteiligungsrechten und Umweltschutzvorsorge zu nennenswerten Einsparungen an Kosten und Aufwand führen würde. Während die zum Entfall vorgesehenen Regelungen im hohen Maße dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wird in der Begründung angemerkt, dass sich für die private Wirtschaft doch Anreisekosten sparen lassen könnten. Es kann nicht einmal dargelegt werden, dass und wie die zum Entfall vorgesehenen Regelungen tatsächlich zu einer konkreten und wiederholten Behinderung oder gar unangemessenen Verzögerung von Verfahren geführt haben.

Der BUND-SH kritisiert mit Nachdruck, dass mit dem aktuellen Entwurf ohne tragfähigen Grund und ohne jeden Beleg von ernsten und das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Schäden und Hemmnisse mehrere Gesetze geändert werden sollten.

Der BUND-SH lehnt eine solche Vorgehensweise als weder sachgerecht noch angemessen ab.

Soweit in begründbaren Einzelfällen konkreter Anpassungsbedarf erkannt und belegt worden wäre, ließe sich dieser im Rahmen geeigneter Einzelfalllösungen und wo definitiv nötig zunächst im Rahmen befristeter „Experimentierklauseln“, Erlasse und Handreichungen an die Verwaltungen prüfen und verifizieren, aber keineswegs durch überhastet und unbefristet Änderung der Gesetze.

Artikel 1 - Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Zu 3.

Der BUND begrüßt die angemessene Vereinfachung der Reparatur und Wiederherstellung von notwendigen Straßen nach Naturkatastrophen. Unklar bleibt, was der „[der Schutz] vor Naturereignissen“ konkret bedeutet. Dies ist im Gesetz darzustellen.

Einer Erneuerung und Reparatur eines erforderlichen Bestandes steht nichts im Wege. Falls die Straße verlegt werden soll („räumlich begrenzten Korridor“), müssen auch die bekannten Regeln in hinreichendem Umfang eingehalten werden. Der Eintritt einer Naturkatastrophe ist ein sehr spezieller Ausnahmefall, der nicht eine Gesetzesänderung erfordert, sondern bestenfalls angemessene Ausnahme-Verfahrensregeln, die selbstverständlich neu auftretenden Eingriffstatbeständen und der Umweltschutzvorsorge Rechnung tragen müssen.

Zu 5.

Die gegebene Begründung ist derart kompliziert und verschachtelt, dass sie den möglichen Sinn der Maßnahme verdunkelt und unverständlich bleibt. Die bestehenden Regelungen für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind vollkommen klar gefasst und haben sich jahrzehntelang als sehr sinnvoll gezeigt.

Soweit es bei der geplanten Änderung um die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung geht, ist dies als Pauschalregelung nicht im Sinne des Wohls der Allgemeinheit und abzulehnen. Es bedürfte eindeutiger Belege, warum die vom Gesetzgeber eigentlich gewollte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Wege- und Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein eingeschränkt werden müsste und nicht mehr im öffentlichen Interesse ist.

Zu 6.

Ergänzen hinter "...hat keine aufschiebende Wirkung: *„sofern keine erheblichen Eingriffe nach BNatschG und LNatschG zu erwarten sind.“*

Zu 7.

zu ergänzen ist der Satz: *“Sollten durch die vorgezogene, aber später nicht bestätigte Besitzeinweisung an zu wahrenen Schutzgütern Nachteile entstanden sein, sind diese vollumfänglich auszugleichen bzw. der Zustand umgehend wiederherzustellen.“*

Artikel 2 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die bestehende Regelung bislang zu ernsthaften und wiederholten Problemen geführt hat. Die bestehende Regelung ist eindeutig im öffentlichen Interesse und soll folgerichtig beibehalten werden.

Artikel 3 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Die geplante Änderung ist insoweit kritisch, da sich bei zunächst unerkannten erheblichen Mängeln und unzureichender Schutzzweckbestimmung deutliche Schäden und Eingriffe in die Umwelt ergeben können, die durchaus erst nach längerer Zeit als 1 Jahr erkennbar werden und beseitigt werden müssen.

Ein sachgerechter Kompromiss wäre es, den Zeitraum probeweise und mit Evaluation auf 3 Jahre zu beschränken und festzusetzen. Die allgemeine Reduzierung auf 1 Jahr genügt dem Vorsorgeprinzip und dem öffentlichen Interesse in jedem Fall nicht.

Artikel 4 - Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Die Sätze "dies gilt nicht..." müssen in dieser Formulierung in Ziff. 2.4 und 2.5 entfallen. Die sachgerechte Behandlung von wertvollen Schutzgütern nach BNatschG und LNatschG darf hier keinesfalls der Willkür geopfert und ausgehebelt werden.

Alternativ wäre klarzustellen, dass die Aufhebung der gesetzlichen Prüf- u. Schutz-Regel, für die vom BNatSchG und LNatSchG umfassten Schutzgüter nicht erfolgt.

Im besonderen Einzelfall lassen sich ggf. vereinfachte Verfahren einsetzen, für die eine Erlassregelung oder Handreichung formuliert werden kann, statt den gesetzlichen Schutz insgesamt auszuhebeln. Die Schwere eines möglichen Schadens bemisst sich schließlich in aller Regel an dem geplanten Eingriff und nicht an der Länge eines Weges oder einer Straße. Dabei ist besonders auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinzuweisen, der nach GG Artikel 20a und Artikel 11 der Landesverfassung festgelegt ist. Dieser Hinweis gilt grundsätzlich auch für die übrigen der im Entwurf veränderten Regelungen, die Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen betreffen.

Die hier geplante Bagatellisierung von Eingriffen widerspricht nationalem und europäischem Recht und damit auch dem öffentlichen Interesse grundsätzlich.

Soweit es dem Gesetzgeber tatsächlich um eine sachgerechte Optimierung von Regelungen und Verfahrenspraxis geht, ist der BUND SH gerne bereit, konstruktiv an guten und nachhaltigen Optimierungen mitzuwirken und steht für die Diskussion zur Verfügung.